

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2022	2 – 6
Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 193 „Alte Post/ Europaplatz“	6 – 7
Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 193 „Alte Post/ Europaplatz“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	7 – 9

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Dorftreff Obermörmt (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2022:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.006.279 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.097.222 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	90.943 €
somit auf	55.006.279 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	49.005.260 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.764.391 €

nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 90.943 € im Ergebnisplan

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.149.525 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.155.379 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	61.005.850 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	58.240.865 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird

in den folgenden Teilplänen abgebildet:

10101	Verwaltungsführung
10102	Politische Gremien
10103	Zentrale Dienste
10105	Finanzen
10106	Stadtkasse
10108	Liegenschaften

10109	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
10111	DBX
10112	Informationstechnik
10199	Sachkosten Rathaus

Die Höhe der Aufnahme von Investitionskrediten beläuft sich auf 1.005.850 €, die Höhe der Tilgung von Investitionskrediten beläuft sich auf 1.258.895 €.

Ausgehend von den Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit erhöhen sich die Liquiditätskredite in 2022 per Saldo um 3.018.030 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.005.850 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 54.593.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf = 340 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf = 650 v.H.
2. Gewerbesteuer auf = 475 v.H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.

- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des Haushalts dienen Mehrerträge/Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen/Minderauszahlungen, soweit nachfolgend nicht anders ausgeführt, grundsätzlich der Schuldentilgung.

Ausgenommen sind Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 EUR. Diese sind gegenseitig deckungsfähig (Bagatellregel).

Mehrerträge und Mehreinzahlungen, die zweckgebunden der Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen dienen sowie Leistungen aus Versicherungserstattungen und geänderten Förderbescheiden stehen zur Deckung der zugrundeliegenden Aufwendung/Maßnahme zusätzlich zur Verfügung.“

Das Zustimmungserfordernis des Rates gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erteilt, die in Folge mindestens in gleicher Höhe gesteigener Erträge/Einzahlungen entstehen und aufgrund von gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen zu leisten sind.

- (2) Innerhalb des gesamten Haushalts werden die
- Personalaufwendungen
 - Versorgungsaufwendungen
 - bilanziellen Abschreibungen
- jeweils bezogen auf die genannte Art der Aufwendungen / Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden aus dem Bereich des Gebäudemanagements werden für sämtliche Produkte innerhalb einer Art von Aufwendungen wie z.B. Energie, Versicherungen, Gebäudeunterhaltung etc. bis zu einer Höchstgrenze in Höhe von 20.000 EUR für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit der Sachkontenbereich 52410000 bis 52429999 (im Einzelnen: Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Energie, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Reinigung, Versicherungen und Steuern, sonstige Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude und Infrastruktur) betroffen ist.

Der DBX darf aus städtischen Haushaltsmitteln der Gebäudeunterhaltung (Sachkonten

52410000 und 52418100) nur Aufträge vergeben die ausschließlich für die im Wirtschaftsjahr geplanten Maßnahmen und für Störungs- und Fehlerbehebungen bestimmt sind. Geplante größere Unterhaltungsmaßnahmen (Sachkonto 52418100) dürfen dabei nicht neu aufgenommen oder vorgezogen werden. Ausnahmen hierzu bedürfen eines Verwaltungsratsbeschlusses, der auch im Umlaufverfahren gefasst werden kann.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich. Gleichartige Einzelinvestitionen dürfen zusammengefasst werden, wenn in der Summe ein Investitionsvolumen von 100.000 € nicht überschritten wird oder wenn nach den Erkenntnissen zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht und sich die Summe aus einer Vielzahl gleichartiger, inhaltlich aber noch nicht hinreichend bestimmbarer Einzelmaßnahmen zusammensetzt.

§ 12

- (1) Die Veräußerung des Hauses Kapitel 7 (Maßnahme Nr. 7.100402, Sachkonto 68210000 Einzahlung Grundstückserlöse, Produkt 010108 Liegenschaften) steht unter dem Vorbehalt eines gesonderten Ratsbeschlusses.
- (2) Der Maßnahme Nr. 7.100237 – Sanierung Amphitheater Birten, Sachkonto 78510000 – Auszahlungen Hochbau im Produkt 040201 Kulturpflege (eingeschlossen die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung) wird mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet nach Eingang entsprechender Förderzusagen der Rat.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 75 Abs. 4 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 14.04.2022 zur Anzeige vorgelegt worden. Der Kreis Wesel teilt mit Verfügung vom 10.05.2022 mit, dass er keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erhebt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des

Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.05.2022

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 193 „Alte Post/ Europaplatz“

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

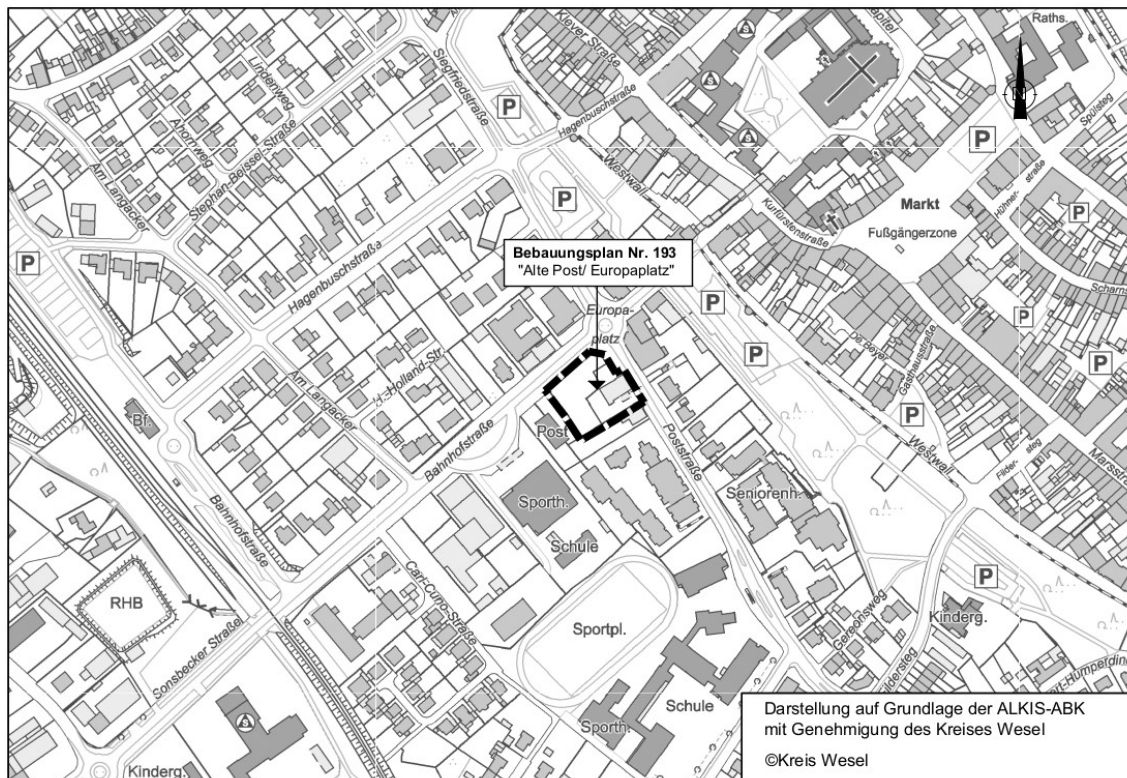
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 193 – Alte Post/ Europaplatz – gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit §§ 13 und 13 a BauGB, mit der Zielstellung ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO auszuweisen,
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Online-Beteiligung mit gleichzeitiger Auslegung der Planung durchzuführen und
- die Flächennutzungsplandarstellungen von „Gemischte Baufläche“ in „Wohnbaufläche“ auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1496 und 1497, alle Flur 6, alle Gemarkung Xanten und wird von der Bahnhofstraße im Nordwesten, dem Europaplatz im Norden, der Poststraße im Nordosten, dem Flurstück 136, Flur 6, Gemarkung Xanten im Süden sowie dem Flurstück 1364, Flur 6, Gemarkung Xanten im Westen begrenzt, wobei der Aufstellungsbereich aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen ist.

Ursprünglich wurde beabsichtigt, das Postgebäude in ein Hotel mit angeschlossener Gastronomie umzunutzen. Dafür ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 aufgestellt und 2008 durch den Rat der Stadt Xanten beschlossen worden. Das Vorhaben wurde allerdings aufgrund der vorhandenen Eigentümerstruktur nicht realisiert. Die beiden im Plangebiet befindlichen Grundstücke gehören zwei verschiedenen Eigentümern. Der aktuell rechtskräftige Vorhabensbezogene Bebauungsplan Nr. 12 bietet keine Grundlage, um die Vorhaben der

Eigentümer zu realisieren. Um die Planungen der Eigentümer umsetzen zu können, soll daher der Bebauungsplan Nr. 193 aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 193 umfasst die Flurstücke 1496 und 1497, alle Flur 6, alle Gemarkung Xanten und wird von der Bahnhofstraße im Nordwesten, dem Europaplatz im Norden, der Poststraße im Nordosten, dem Flurstück 136, Flur 6, Gemarkung Xanten im Süden sowie dem Flurstück 1364, Flur 6, Gemarkung Xanten im Westen begrenzt und ist rd. 0,2 ha groß. Der Aufstellungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Xanten, den 17.05.2022
In Vertretung:

gez.:
Niklas Franke
Allgemeiner Vertreter

Bekanntmachung

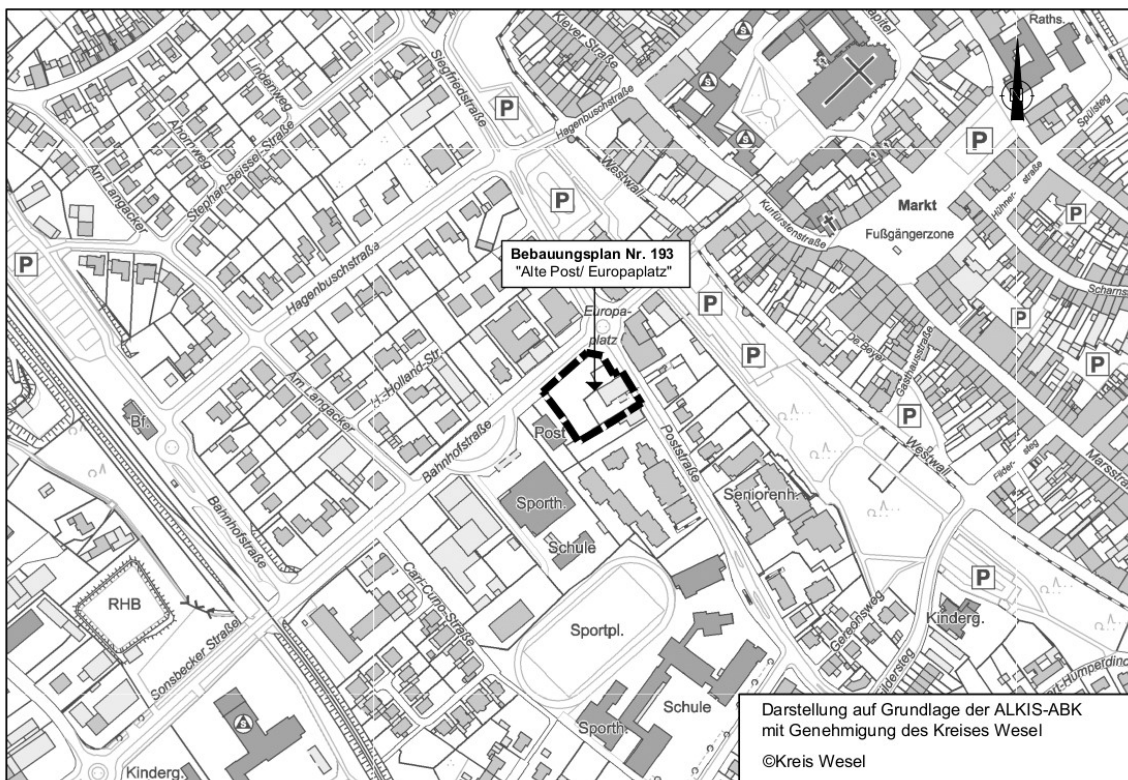
Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 193 „Alte Post/ Europaplatz“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Alte Post/ Europaplatz“ beschlossen.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 193 wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Bahnhofstraße,
- im Norden durch den Europaplatz,
- im Nordosten durch die Poststraße,
- im Süden durch das Flurstück 136, Flur 6, Gemarkung Xanten (Poststraße Hausnummer 2),
- im Westen durch das Flurstück 1364, Flur 6, Gemarkung Xanten (Bahnhofstraße Hausnummer 9).

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 193 umfasst die Flurstücke 1496 und 1497, alle Flur 6, alle Gemarkung Xanten und hat eine Größe von ca. 0,2 ha. Die Lage im Stadtgebiet ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die zukünftige Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“.

Durch diese Planung soll den Wohnbedürfnissen sowie der Lebensqualität der Xantener Bevölkerung Rechnung getragen werden. Die Ausweitung des Wohnungsangebotes insbesondere innerhalb des Siedlungsbereichs und weiteren Infrastruktureinrichtungen im unmittelbaren Umfeld ist ein wichtiger strategischer Baustein zum Erhalt des Ortskerns.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 193 „Alte Post/ Europaplatz“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

Montag, den 30. Mai 2022 bis Freitag, den 08. Juli 2022 einschließlich

in der derzeitigen Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, Karthaus 7, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, Erdgeschoss, während der Dienststunden der Stadtverwaltung

Montag bis Donnerstag von	8.00 bis 16.00 Uhr
	und
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Neben der öffentlichen Auslegung in der derzeitigen Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, sind sämtliche Planungsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter: <https://www.xanten.de/beteiligung> einzusehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Xanten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus ist für die Einsichtnahme zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 02801/772-353 eine Terminvereinbarung erwünscht, zugleich gilt eine medizinische (OP-) Maskenpflicht in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Xanten; eine medizinische (OP)-Maske wird auf Verlangen seitens der Stadtverwaltung Xanten bereitgestellt. Zur Sicherheit aller im Rathaus anwesender Personen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Darüber hinaus gelten die jeweils aktuell maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zum Infektionsschutz.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder auch per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Xanten, den 17. Mai 2022
In Vertretung:

gez.:
Niklas Franke
Allgemeiner Vertreter